Jahrgang 25 – Mittwoch, den 23. Dezember 2015 – Nummer 12

# Der Collm-Bote

**Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Wermsdorf mit ihren Ortsteilen Calbitz, Collm, Gröppendorf, Lampersdorf, Liptitz, Luppa, Mahlis, Malkwitz, Wadewitz und Wiederoda.**

*Ich steh' an deiner Krippen hier,*
*o Jesu, du mein Leben;*
*ich komme, bring' und schenke dir,*
*was du mir hast gegeben.*
*Nimm hin, es ist mein Geist und Sinn,*
*Herz, Seel' und Mut, nimm alles hin*
*und laß dir's wohl gefallen.*

*Da ich noch nicht geboren war,*
*da bist du mir geboren*
*und hast dich mir zu eigen gar,*
*eh' ich dich kannt', erkoren.*
*Eh' ich durch deine Hand gemacht,*
*da hast du schon bei dir bedacht,*
*wie du mein wolltest werden.*

*Ich lag in tiefer Todesnacht,*
*du warest meine Sonne,*
*die Sonne, die mir zugebracht*
*Licht, Leben, Freud' und Wonne.*
*O Sonne, die das werte Licht*
*des Glaubens in mir zugericht',*
*wie schön sind deine Strahlen.*

*Ich sehe dich mit Freuden an*
*und kann mich nicht satt sehen;*
*und weil ich nun nichts weiter kann,*
*bleib' ich anbetend stehen.*
*O daß mein Sinn ein Abgrund wär'*
*und meine Seel' ein weites Meer,*
*daß ich dich möchte fassen.*

*Paul Gerhardt*

Foto: ARochau - Fotolia

## Frohe Weihnachten

Allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern wünsche ich persönlich und im Namen des Gemeinderates für die Festtage Freude, innere Ruhe und Frieden sowie im Jahr 2016 Gesundheit, Erfolg und die Gabe, sich über alles, was Sie erreichen, zu freuen.

*Ihr Matthias Müller*
*Bürgermeister*

# Amtliche Bekanntmachungen

## Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 29.11.2015

Tagungsort: Schlosssaal Altes Jagdschloß Wermsdorf
Tagungstermin: 29.11.2015; 19.00 Uhr

Der Bürgermeister Herr Müller begrüßte alle Anwesenden und eröffnete die Gemeinderatssitzung. Mit den 12 anwesenden Gemeinderäten und dem Bürgermeister war die Beschlussfähigkeit gegeben.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

| | |
|---|---|
| Beschluss Nr. 57/11/15 | Bestellen des Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Lampersdorf durch den Gemeinderat |
| Beschluss Nr. 58/11/15 | Bestellen des stellvertretenden Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Lampersdorf durch den Gemeinderat |
| Beschluss Nr. 59/11/15 | Abwägung zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „GI Zeppelinwiesen“ in Wermsdorf |
| Beschluss Nr. 60/11/15 | Satzungsbeschluss Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „GI Zeppelinwiesen“ in Wermsdorf |
| Beschluss Nr. 61/11/15 | Vergabe der technischen Betriebsführung für die Kläranlage Malkwitz |
| Beschluss Nr. 62/11/15 | Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes Nr. 94/1 der Gemarkung Collm |
| Beschluss Nr. 63/11/15 | Schulsozialarbeit an der Oberschule Wermsdorf |
| Beschluss Nr. 64/11/15 | Spenden und Zuwendungen |

Sonstiges

*Matthias Müller*
*Bürgermeister*

## Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 10.12.2015

Tagungsort: Schlosssaal Altes Jagdschloß Wermsdorf
Tagungstermin: 10.12.2015; 19.00 Uhr

Der Bürgermeister Herr Müller begrüßte alle Anwesenden und eröffnete die Gemeinderatssitzung. Mit den 12 anwesenden Gemeinderäten und dem Bürgermeister war die Beschlussfähigkeit gegeben.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

| | |
|---|---|
| Beschluss Nr. 65/12/15 | Abwassergebührenkalkulation für die Dezentralentsorgung in den Ortsteilen Collm und Lampersdorf für die Haushaltsjahre 2016 bis 2020 |
| Beschluss Nr. 66/12/15 | Abwassersatzung der Gemeinde Wermsdorf für die Ortsteile Collm und Lampersdorf |
| Beschluss Nr. 67/12/15 | Abwassergebührenkalkulation für die Zentralentsorgung und die Dezentralentsorgung in den Ortsteilen Luppa, Calbitz und Malkwitz für die Haushaltsjahre 2016 bis 2020 |
| Beschluss Nr. 68/12/15 | Abwassersatzung der Gemeinde Wermsdorf für die Ortsteile Luppa, Calbitz und Malkwitz |
| Beschluss Nr. 69/12/15 | Umschuldung eines Kommunaldarlehens zum 30.12.2015 |

Sonstiges

*Matthias Müller*
*Bürgermeister*

## Informationen zu den Abwassergebühren ab 01.01.2016

### für die Ortsteile Luppa, Calbitz, Malkwitz und Collm, Lampersdorf

In der Gemeinderatssitzung am 10.12.2015 wurden für die Ortsteile Luppa, Calbitz, Malkwitz und Collm, Lampersdorf die Abwassergebühren 2016 - 2020 beschlossen.
Der Gemeinderat übte sein Ermessen dahingehend aus, eine Grundgebühr ab 01.01.2016 in Höhe von 5,30 € pro Monat pro Wohneinheit (WE) einzuführen. Dies machte sich aus betriebswirtschaftlicher Sicht erforderlich, um die weiter sinkenden Schmutzwassermengen abzufangen und die fixen Betriebskosten abzudecken. Die Abwasserkanäle müssen für alle Gebührenzahler vorgehalten bzw. bereitgestellt werden, egal wieviel Abwasser jeder einleitet. Somit ist eine Gleichbehandlung aller Kanalbenutzer eher gegeben, als ohne Grundgebühr.
Folgende durchschnittliche Schmutzwassergebühren wurden unter Berücksichtigung der Grundgebühr für den Zeitraum 2016 - 2020 vorauskalkuliert und vom Gemeinderat beschlossen:

- zentrale Anlage Luppa, Calbitz, Malkwitz Schmutzwassermenge 3,62 €/m³
- dezentrale Anlage Luppa, Calbitz, Malkwitz Schmutzwassermenge 0,32 €/m³
- dezentrale Anlage Collm, Lampersdorf Schmutzwassermenge 0,98 €/m³

Weiterhin wurden folgende durchschnittliche Niederschlagswassergebühren für den Zeitraum 2016 - 2020 vorauskalkuliert und vom Gemeinderat beschlossen:

- zentrale Anlage Luppa, Calbitz, Malkwitz 0,22 €/m² versiegelte Grundstücksfl.
- dezentrale Anlage Collm, Lampersdorf 0,10 €/m² versiegelte Grundstücksfl.

Nach dem Kalkulationszeitraum 2016 - 2020 wird pro Jahr eine Nachkalkulation mit den tatsächlich angefallenen gebührenfähigen Kosten erstellt. Die sich daraus ergebenden Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen werden in der nachfolgenden Kalkulation berücksichtigt.
In den nachfolgenden öffentlichen Bekanntmachungen finden Sie die beschlossenen Abwassersatzungen für die Ortsteile Luppa, Calbitz, Malkwitz sowie für die Ortsteile Collm, Lampersdorf.

## Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Wermsdorf für die Ortsteile Collm und Lampersdorf vom 11.12.2015

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli

2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, berichtigt SächsGVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wermsdorf am 10.12.2015 mit Beschluss Nr. 66/12/15 folgende Satzung beschlossen:

## 1. Teil - Allgemeines

### § 1
### Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Wermsdorf betreibt in den Ortsteilen Collm und Lampersdorf die Beseitigung des in diesen Ortsteilen anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung (anlagenbezogene Einrichtung).
(2) Als angefallen gilt Abwasser, das
- über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
- in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
- zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

### § 2
### Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Entsorgungsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).
(3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
(4) Grundstücke, für die weder eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit noch ein tatsächlicher leitungsgebundener Anschluss über öffentliche Kanäle an ein öffentliches Klärwerk besteht und deren Abwasser in einer privaten Kleinkläranlage behandelt oder in einer privaten abflusslosen Grube gesammelt und jeweils abgefahren wird, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKAG. Die nicht unter Satz 1 fallenden Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

## 2. Teil - Anschluss und Benutzung

### § 3
### Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde Wermsdorf im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit die Gemeinde Wermsdorf zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
(3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Inter-esse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
(5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete der Gemeinde Wermsdorf oder dem von ihr beauftragten Unter-nehmen zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
(6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Wermsdorf nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

### § 4
### Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde Wermsdorf verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann die Gemeinde Wermsdorf den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

### § 5
### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

## § 6
## Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte auf-weisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen.

(3) Die Gemeinde Wermsdorf kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
(4) Die Gemeinde Wermsdorf kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
(5) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleibt unberührt.

## § 7
## Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Gemeinde Wermsdorf kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
(2) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann die Gemeinde Wermsdorf die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch die Gemeinde Wermsdorf festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann die Gemeinde Wermsdorf ihn von der Einleitung ausschließen. § 35 Abs. 1 bleibt unberührt.
(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Wermsdorf.

## § 8
## Eigenkontrolle und Wartung

(1) Die Gemeinde Wermsdorf kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
(2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
(3) Die Gemeinde Wermsdorf kann - soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt - in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde Wermsdorf auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

## § 9
## Abwasseruntersuchungen

(1) Die Gemeinde Wermsdorf kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.
(2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

(3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

## § 10
## Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift des § 93 WHG und § 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden.

Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

## 3. Teil - Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

### § 11
### Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2) werden von der Gemeinde Wermsdorf hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
(2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von der Gemeinde Wermsdorf bestimmt.
(3) Die Gemeinde Wermsdorf stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.
(4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann die Gemeinde Wermsdorf den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
(5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind mit der Abwassergebühr nach § 20 abgegolten.
(6) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Absatzes 3 Satz 2.

### § 12
### Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

(1) Die Gemeinde Wermsdorf kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen.
(2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme, Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
(3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
(4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

### § 13
### Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Wermsdorf bedürfen:
1. die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
(3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde Wermsdorf einzuholen.

### § 14
### Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

### § 15
### Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
(2) Die Gemeinde Wermsdorf ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Gemeinde Wermsdorf vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
(3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Gemeinde Wermsdorf herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.
(4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
(5) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Gemeinde Wermsdorf auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient.
(6) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde Wermsdorf den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Die Gemeinde Wermsdorf kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

### § 16
### Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemein-

de Wermsdorf schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
(2) Die Gemeinde Wermsdorf kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
(4) Auf Grundstücken, deren Abwasser in einer Kleinkläranlage behandelt wird, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
(5) § 14 gilt entsprechend.

## § 17
## Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

## § 18
## Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Gemeinde Wermsdorf in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
(2) Die Gemeinde Wermsdorf ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
(3) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

## § 19
## Private Kleinkläranlagen und private abflusslose Gruben

(1) Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verantwortlichen sind verpflichtet, die Entsorgung des Schlammes aus privaten Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts privater abflussloser Gruben bedarfsgerecht vorzunehmen. Für alle anderen privaten Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 5 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.
(2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt durch den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten für jede private Kleinkläranlage und private abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.
(3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durch-führen lässt und bei Bedarf die Entleerung unverzüglich veranlasst. Erfolgt anlässlich der Wartung einer privaten Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung und der Bedarf der Entleerung wird festgestellt, so hat der Grundstückseigentümer sowie der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese zu veranlassen. Die Messprotokolle zur Schlammspiegelmessung sind der Gemeinde Wermsdorf unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen; Absatz 9 Buchstabe b) bleibt unberührt. Die Entleerung hat bei privaten abflusslosen Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder wird aufgrund der Ergebnisse die Entleerung nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten veranlasst und der Gemeinde Wermsdorf unaufgefordert nachgewiesen, so hat durch ihn eine regelmäßige Entsorgung zu erfolgen.
(4) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat die Entsorgung rechtzeitig auf seine Kosten von seinem dafür zugelassenen Entsorgungsunternehmen durchführen zu lassen. Zu diesem Zweck ist er verpflichtet, die Zufahrt zur privaten Kleinkläranlage oder privaten abflusslosen Grube in einem für die Entsorgung notwendigen Umfang sicherzustellen. Die entsprechenden Schachtabdeckungen müssen gut zugänglich und zu öffnen sein.
(5) Der Nachweis der Entsorgung, aus dem auch die jeweils entsorgte Menge hervorgeht, ist spätestens nach Erhalt der dafür gestellten Rechnung unter Vorlage der Rechnung ggf. mit Lieferschein der Gemeinde Wermsdorf unverzüglich und unaufgefordert zu erbringen.
(6) Kommt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verantwortliche seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 bis 4 nicht nach, kann die Gemeinde Wermsdorf die notwendige Entsorgung auf seine Kosten unter Zuschlag des dabei entstandenen Verwaltungsaufwandes veranlassen, wenn aus wasserwirtschaftlichen Gründen ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
(7) Zur Entsorgung nach Absatz 6 sowie zur Überwachung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Absätzen 8 und 9 ist den Beauftragten der Gemeinde Wermsdorf ungehindert Zutritt zu allen Teilen der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben zu gewähren.
(8) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben erfolgt auf der Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch die Gemeinde Wermsdorf festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben. Die Gemeinde Wermsdorf ist hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
(9) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 8 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:

a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der Gemeinde Wermsdorf bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle mit den entsprechenden Ergebnissen unverzüglich und unaufgefordert zuzusenden.
b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der

Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben. Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat auf seine Kosten ein dafür zugelassenes Entsorgungsunternehmen mit der Kontrolle nach Satz 1 im Zusammenhang der Entleerung zu beauftragen. Das Ergebnis der Kontrolle ist auf dem Entsorgungsnachweis nach Absatz 5 vom Unternehmen zu dokumentieren und der Gemeinde Wermsdorf unverzüglich und unaufgefordert nachzuweisen.

(10) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

## 4. Teil - Abwassergebühren
## 1. Abschnitt: Allgemeines

### § 20
### Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Wermsdorf erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistung Entsorgung Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, als Grundgebühr und Einleitungsgebühr und für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben und Kleinkläranlagen als Entsorgungsgebühr, und für sonstiges Abwasser.

### § 21
### Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.

(2) Gebührenschuldner für die Abwassergebühr nach § 27 Abs. 2 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.

(3) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

## 2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

### § 22
### Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung (Einleitungsgebühr)

(1) Die Abwassereinleitungsgebühr für die Teilleistung der Einleitung von Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 23).

(2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3 bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

### § 23
### Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 31) gilt im Sinne von § 22 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge

1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch (Frischwassermaßstab),
2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

(2) Auf Verlangen der Gemeinde Wermsdorf hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

(3) Soweit die Wassermenge nach Absatz 1 nicht gemessen wurde, oder das Messgerät offensichtlich falsch anzeigt, oder die zulässige Verkehrsfreigrenze des Messgerätes überschritten ist, ist die Gemeinde Wermsdorf zur Schätzung der Abwassermenge nach folgenden Maßgaben berechtigt:

1. unter Verwendung des Durchschnittsverbrauches des letzten fehlerfreien Abrechnungszeitraumes oder
2. unter Verwendung des für den Ortsteil im Abrechnungsjahr ermittelten Durchschnittsverbrauches pro Einwohner.

Absatz 3 Nummer 1 wird vorrangig angewendet.

### § 24
### Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

(1) Nach § 23 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassereinleitungsgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt.

(2) Der Nachweis soll durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft, zur Gartenbewässerung oder Schwimmbeckenbefüllung verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nr. 3, ausgeschlossen ist.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 cbm/Jahr und
2. je Vieheinheit Geflügel 5 cbm/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 - BGBl. I S. 230 - , zuletzt geändert durch Artikel 231 der Verordnung vom 31.08.2015 - BGBl. I S. 1474 -) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 23 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 20 cbm/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

## 3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung

### § 25
### Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

(2) Maßstab für die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche. Versiegelte Grundstücksflächen sind:

1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Fläche,

soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

## § 26
## Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche

(1) Die versiegelte Grundstücksfläche beträgt im Einzelnen:
1. für Grundstücke, im Bereich eines Bebauungsplans, die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl,
2. für Grundstücke, soweit deren zulässige Nutzung nicht unter Nr. 3 fällt, im unbeplanten Innenbereich und für Grundstücke für die ein Bebauungsplan keine Grundflächenzahl festsetzt, und die mit Gebäuden oder baulichen Anlagen bebaubar sind, die zulässig sind
   a) in Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten: 0,2
   b) in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten: 0,4
   c) in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten: 0,6
   d) in Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten: 0,8
   e) in Kerngebieten: 1,0.
3. Im Übrigen:
   a) für Sport- und Festplätze, Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe: 0,5
   b) für Außenbereichsgrundstücke, soweit sie nicht unter a) fallen: 0,8
   c) für Grundstücke, deren Bebaubarkeit sich nicht nach 2. a) bis
2. e) bestimmen lässt (diffuse Bebauung): 0,6.

(2) Als Grundstücksfläche für die Niederschlagswasserentsorgung gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nummern 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche,
4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.

Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.
(3) Ist im Einzelfall die versiegelte Grundstücksfläche (§ 25 Abs. 2) kleiner als die nach Absatz 1 errechnete, so ist diese der Gebührenerhebung auf Antrag des Grundstückseigentümers zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall die versiegelte Fläche größer als die nach Absatz 1 errechnete, so ist diese der Gebührenerhebung zugrunde zu legen.
(4) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Fläche (Absätze 1 und 2) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so ist auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers im Einzelfall die Abwassergebühr angemessen zu kürzen. Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise, andauernd oder zeitweise nicht in die öffentliche Abwasseranlage entwässert werden, zu berücksichtigen. § 24 Abs. 4 gilt entsprechend.

## 4. Abschnitt: Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

## § 27
## Gebührenmaßstab für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

(1) Für Abwasser, das aus privaten abflusslosen Gruben oder privaten Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.
(2) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
(3) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassereinleitungsgebühr nach der entsprechend § 23 und § 24 ermittelten Abwassermenge.
Dies gilt auch für Überläufe von privaten Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern.

## 5. Abschnitt: Abwassergebühren

## § 28
## Höhe der Abwassergebühren

(1) Für die Teilleistung der Einleitung von Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Einleitungsgebühr **0,98 EUR/cbm** Abwasser.
(2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 25 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, **0,10 EUR/qm** versiegelter Grundstücksfläche.
(3) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben wird die Gebühr zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.
(4) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen wird die Gebühr zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

## 6. Abschnitt: Starkverschmutzer

## § 29
## Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

## § 30
## Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

## 7. Abschnitt: Grundgebühr

## § 31
## Grundgebühren

(1) Neben der Einleitungsgebühr nach § 22 wird für die Teilleistung der Einleitung von Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eine Grundgebühr für baulich genutzte und an die Abwasseranlage angeschlossene Grundstücke pro Wohneinheit (WE) oder Wohneinheitengleichwerte (WE-GW) erhoben.
(2) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Zahl der an die Abwasserentsorgung angeschlossenen Wohneinheiten (WE).
(3) Die Grundgebühr beträgt je Trinkwasseranschluss und Wohneinheit für die Entsorgung nach § 27 Abs. 3 **5,30 EUR** pro Monat. Dies gilt unabhängig von der Menge des Abwasseranfalls bei ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken.
(4) Für öffentliche, gewerbliche und andere Grundstücke, in denen sich keine Wohneinheiten (WE) befinden oder für die eine gemischte Nutzung zu wohnlichen und anderen Zwecken vorliegt oder die ganz oder teilweise eine nichtöffentliche Wasserversorgung nutzen, erfolgt die Umrechnung in Wohneinheiten nach Wohneinheitengleichwerten (WE-GW), wobei ein WE-GW einem Abwasseranfall pro Jahr <= 100 cbm entspricht.
(5) Die Aufteilung eines Grundstückes in Wohneinheiten und Wohneinheitengleichwerte kann im Übrigen durch separate Wasserzähler nachgewiesen werden.
(6) Als Wohneinheit im Sinne dieser Satzung gilt jede in § 48 Abs. 1 und 3 der Sächsischen Bauordnung definierte Wohnung.

## 8. Abschnitt: Gebührenschuld

## § 32
## Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der

Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
(2) Die Gebührenschuld entsteht
1. in den Fällen des § 28 Abs. 1 und 2 und § 31 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und
2. in den Fällen des § 28 Abs. 3 und 4 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers.

(3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 Nr. 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

### § 33
### Vorauszahlungen

Jeweils zum 31. März, 30. Juni und 30. September eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Viertel der Gebühr nach Maßgabe des Vorjahres zugrunde zulegen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

## 5. Teil - Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

### § 34
### Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Gemeinde Wermsdorf anzuzeigen:
1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
3. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,
4. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald die Gemeinde Wermsdorf den Grundstückseigentümer dazu auffordert.

Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.
(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde Wermsdorf anzuzeigen:
1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 23 Abs. 1 Nr. 2),
2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3) und
3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 23 Abs. 1 Nr. 3).

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde Wermsdorf mitzuteilen:
1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
3. Erweiterungen oder Änderungen der Nutzung des Grundstücks, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung, insbesondere der Grundgebühren, ändern.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

### § 35
### Haftung der Gemeinde Wermsdorf

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde Wermsdorf nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Gebühren entsteht in keinem Fall.
(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.
(3) Im Übrigen haftet die Gemeinde Wermsdorf nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

### § 36
### Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

(1) Die Gemeinde Wermsdorf kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage wiederherzustellen.
(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde Wermsdorf von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

### § 37
### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde Wermsdorf überlässt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
4. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet,
5. entgegen § 7 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde Wermsdorf in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Gemeinde Wermsdorf herstellen lässt,
7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde Wermsdorf herstellt, benutzt oder ändert,
8. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
9. die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Gemeinde Wermsdorf herstellt,
10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,

11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine private Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
12. entgegen § 18 Abs. 1 die private Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
13. entgegen § 34 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde Wermsdorf nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 34 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
(3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

### 6. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 38
#### Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des (Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 39
#### In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Abwassersatzung vom 16.12.2005, die 1. Satzungsänderung vom 14.12.2007 und die 2. Satzungsänderung vom 14.12.2012 außer Kraft.

Wermsdorf, den 11.12.2015

*Matthias Müller*
*Bürgermeister*

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)**
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Wermsdorf für die Ortsteile Luppa, Calbitz und Malkwitz vom 11.12.2015

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, berichtigt SächsGVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wermsdorf am 10.12.2015 mit Beschluss Nr. 68/12/15 folgende Satzung beschlossen:

### 1. Teil - Allgemeines

#### § 1
#### Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Wermsdorf betreibt in den Ortsteilen Luppa, Calbitz und Malkwitz die Beseitigung des in diesen Ortsteilen anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung (anlagenbezogene Einrichtung).
(2) Als angefallen gilt Abwasser, das
- über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
- in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
- zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

#### § 2
#### Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Entsorgungsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).
(3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erd-reich oder Funda-

mentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
(4) Grundstücke, für die weder eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit noch ein tatsächlicher leitungsgebundener Anschluss über öffentliche Kanäle an ein öffentliches Klärwerk besteht und deren Abwasser in einer privaten Kleinkläranlage behandelt oder in einer privaten abflusslosen Grube gesammelt und jeweils abgefahren wird, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKAG. Die nicht unter Satz 1 fallenden Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

## 2. Teil - Anschluss und Benutzung

### § 3
### Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde Wermsdorf im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit die Gemeinde Wermsdorf zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
(3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
(5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete der Gemeinde Wermsdorf oder dem von ihr beauftragten Unternehmen zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
(6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Wermsdorf nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

### § 4
### Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde Wermsdorf verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann die Gemeinde Wermsdorf den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

### § 5
### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

### § 6
### Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte auf-weist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen.

(3) Die Gemeinde Wermsdorf kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
(4) Die Gemeinde Wermsdorf kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
(5) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleibt unberührt.

### § 7
### Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Gemeinde Wermsdorf kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann die Gemeinde Wermsdorf die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch die Gemeinde Wermsdorf festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann die Gemeinde Wermsdorf ihn von der Einleitung ausschließen. § 54 Abs. 1 bleibt unberührt.
(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Wermsdorf.

## § 8
## Eigenkontrolle und Wartung

(1) Die Gemeinde Wermsdorf kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
(2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
(3) Die Gemeinde Wermsdorf kann - soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt - in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde Wermsdorf auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

## § 9
## Abwasseruntersuchungen

(1) Die Gemeinde Wermsdorf kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.
(2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

(3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

## § 10
## Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift des § 93 WHG, § 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

# 3. Teil - Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

## § 11
## Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von der Gemeinde Wermsdorf hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
(2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von der Gemeinde Wermsdorf bestimmt.
(3) Die Gemeinde Wermsdorf stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.
(4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann die Gemeinde Wermsdorf den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
(5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag nach § 33 abgegolten.
(6) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Absatzes 3 Satz 2.

## § 12
## Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

(1) Die Gemeinde Wermsdorf kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) neu gebildet werden.
(2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme, Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
(3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
(4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

## § 13
## Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Wermsdorf bedürfen:
1. die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
(3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde Wermsdorf einzuholen.

## § 14
## Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

## § 15
## Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
(2) Die Gemeinde Wermsdorf ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Gemeinde Wermsdorf vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
(3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Gemeinde Wermsdorf herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.
(4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
(5) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Gemeinde Wermsdorf auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.
(6) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde Wermsdorf den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Die Gemeinde Wermsdorf kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

## § 16
## Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde Wermsdorf schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
(2) Die Gemeinde Wermsdorf kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
(4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit Abwasserreinigung durch ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
(5) § 14 gilt entsprechend.

## § 17
## Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

## § 18
## Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Gemeinde Wermsdorf in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
(2) Die Gemeinde Wermsdorf ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

### § 19
### Private Kleinkläranlagen und private abflusslose Gruben

(1) Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verantwortlichen sind verpflichtet, die Entsorgung des Schlammes aus privaten Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts privater abflussloser Gruben bedarfsgerecht vorzunehmen. Für alle anderen privaten Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 5 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.
(2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt durch den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten für jede private Kleinkläranlage und private abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.
(3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und bei Bedarf die Entleerung unverzüglich veranlasst. Erfolgt anlässlich der Wartung einer privaten Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung und der Bedarf der Entleerung wird festgestellt, so hat der Grundstückseigentümer sowie der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese zu veranlassen. Die Messprotokolle zur Schlammspiegelmessung sind der Gemeinde Wermsdorf unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen; Absatz 9 Buchstabe b) bleibt unberührt. Die Entleerung hat bei privaten abflusslosen Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder wird aufgrund der Ergebnisse die Entleerung nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten veranlasst und der Gemeinde Wermsdorf unaufgefordert nachgewiesen, so hat durch ihn eine regelmäßige Entsorgung zu erfolgen.
(4) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat die Entsorgung rechtzeitig auf seine Kosten von seinem dafür zugelassenen Entsorgungsunternehmen durchführen zu lassen. Zu diesem Zweck ist er verpflichtet, die Zufahrt zur privaten Kleinkläranlage oder privaten abflusslosen Grube in einem für die Entsorgung notwendigen Umfang sicherzustellen. Die entsprechenden Schachtabdeckungen müssen gut zugänglich und zu öffnen sein.
(5) Der Nachweis der Entsorgung, aus dem auch die jeweils entsorgte Menge hervorgeht, ist spätestens nach Erhalt der dafür gestellten Rechnung unter Vorlage der Rechnung ggf. mit Lieferschein der Gemeinde Wermsdorf unverzüglich und unaufgefordert zu erbringen.
(6) Kommt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verantwortliche seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 bis 4 nicht nach, kann die Gemeinde Wermsdorf die notwendige Entsorgung auf seine Kosten unter Zuschlag des dabei entstandenen Verwaltungsaufwandes veranlassen, wenn aus wasserwirtschaftlichen Gründen ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
(7) Zur Entsorgung nach Absatz 6 sowie zur Überwachung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Absätzen 8 und 9 ist den Beauftragten der Gemeinde Wermsdorf ungehindert Zutritt zu allen Teilen der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben zu gewähren.
(8) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben erfolgt auf der Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch die Gemeinde Wermsdorf festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben. Die Gemeinde Wermsdorf ist hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
(9) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 8 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:

a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der Gemeinde Wermsdorf bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle mit den entsprechenden Ergebnissen unverzüglich und unaufgefordert zuzusenden.
b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben. Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat auf seine Kosten ein dafür zugelassenes Entsorgungsunternehmen mit der Kontrolle nach Satz 1 im Zusammenhang der Entleerung zu beauftragen. Das Ergebnis der Kontrolle ist auf dem Entsorgungsnachweis nach Absatz 5 vom Unternehmen zu dokumentieren und der Gemeinde Wermsdorf unverzüglich und unaufgefordert nachzuweisen.

(10) Private Kleinkläranlagen, private abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.
(11) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

## 4. Teil - Abwasserbeitrag
## 1. Abschnitt: Allgemeines

### § 20
### Erhebungsgrundsatz

(1) Die Gemeinde Wermsdorf erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge. Es wird ein Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung und ein Teilbeitrag Niederschlagswasserentsorgung erhoben.
(2) 1. Die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserentsorgung wird auf 2.310.766,00 € festgesetzt.
2. Die Höhe des Betriebskapitals für die Niederschlagswasserentsorgung wird auf 413.981,00 € festgesetzt.
(3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung der nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitalien gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Bei-träge erhoben werden.

### § 21
### Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde Wermsdorf zur Bebauung anstehen.
(2) Wird ein Grundstück an öffentliche Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
(3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1.

(4) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Bei-trag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 20 Abs. 3) bestimmt wird.
(5) Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 1 entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

### § 22
### Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner. Entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
(3) Mehrere Beitragsschuldner nach den Absätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.
(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum. Entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

### § 23
### Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für die Bemessung des Beitrags für die Schmutzwasserentsorgung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 25 bis 30).
(2) Maßstab für die Bemessung des Beitrags für die Niederschlagswasserentsorgung ist die modifizierte Grundfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit einem Grundflächenfaktor (§ 30 a).

### § 24
### Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserentsorgung gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nummern 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche,
4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.

Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

## 2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

### § 25
### Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwasserentsorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO.
(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

| | |
|---|---|
| 1. in den Fällen des § 29 Abs. 2, 3 und 4 und § 30 Abs. 5 | 0,5 |
| 2. bei 1-geschossiger Bebaubarkeit und in den Fällen des § 29 a | 1,0 |
| 3. bei 2-geschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 4. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit | 2,0 |
| 5. für jedes weitere, über das 3. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um | 0,5. |

(3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

### § 26
### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
(2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,50 m, so gilt als Geschosszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
(3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

### § 27
### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
(2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
(3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

### § 28
### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl
1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5,

2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 SächsBO, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist.

Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

### § 29
### Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplangebieten nach § 30 Abs. 1 BauGB

(1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben jenen nach §§ 26 bis 28 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschosse; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überbaut werden sollen bzw. überbaut sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor 0,5 angewandt. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.

(3) Für Grundstücke in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.

(4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

### § 29 a
### Sakralbauten

(1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt.

(2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Absatz 1 anwendbar.

### § 30
### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 29 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 bis 29 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Bei Grundstücken, die nach § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z. B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB), ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.

(3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 25 Abs. 1. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,50 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bei Grundstücken nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder mit Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 25 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosszahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllen.

(5) Für die in § 29 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in Bereichen der Absätze 1 und 2 liegen, sind § 29 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

## 3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung

### § 30 a
### Grundflächenfaktor

(1) Der Grundflächenfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Niederschlagswasserentsorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der zulässigerweise überbaubaren Grundstücksfläche.

(2) Der Grundflächenfaktor beträgt im Einzelnen:

1. für Grundstücke, soweit deren zulässige Nutzung nicht unter Nr. 3 fällt, im Bereich eines Bebauungsplans, die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl
2. für Grundstücke im unbeplanten Innenbereich und für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan keine Grundflächenzahl festsetzt, und die mit Gebäuden oder baulichen Anlagen bebaubar sind, die zulässig sind
   a) in Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten: 0,2
   b) in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten: 0,4
   c) in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten: 0,6
   d) in Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten: 0,8
   e) in Kerngebieten: 1,0
3. im Übrigen:
   a) für Sport- und Festplätze, Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe: 0,5
   b) für Außenbereichsgrundstücke, soweit sie nicht unter a) fallen: 0,8
   c) für Grundstücke, deren Bebaubarkeit sich nicht nach 2. a) bis 2. e) bestimmen lässt (diffuse Bebauung): 0,6

(3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Grundflächenfaktoren, so ist der jeweils höchste Grundflächenfaktor maßgebend.

(4) Überschreitet die tatsächlich überbaute Grundfläche die Grundfläche, die sich unter Anwendung des Grundflächenfaktors ergäbe, so ist die tatsächlich überbaute Grundfläche maßgebend.

## 4. Abschnitt: Entstehung, Höhe und Fälligkeit des Beitrags

### § 31
### Erneute Beitragspflicht

(1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn

1. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
2. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,

3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 25) oder eine andere Bebaubarkeit (§ 30 a) zugelassen wird oder
5. ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.

(2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25 bzw. des § 30 a. In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungs- oder Grundflächenfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 bzw. § 30 a Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

## § 32
## Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann die Gemeinde Wermsdorf durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

## § 33
## Beitragssatz

(1) Der Teilbeitrag für die Schmutzwasserentsorgung beträgt 2,55 € je $m^2$ Nutzungsfläche.
(2) Der Teilbeitrag für die Niederschlagswasserentsorgung beträgt 1,04 € je $m^2$ modifizierte Grundfläche.

## § 34
## Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht in drei gleichen Raten im Abstand von jeweils einem Jahr zur vorhergehenden Rate jeweils getrennt für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung. Die Beitragsschuld für die erste Rate entsteht:
1. in den Fällen des § 21 Abs. 3 mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung,
2. in den Fällen des § 21 Abs. 1, sobald das Grundstück an die Schmutz- oder Niederschlagswasserentsorgung angeschlossen werden kann,
3. in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
4. in den Fällen des § 21 Abs. 5 mit dem In-Kraft-Treten der Satzung (-sänderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrags,
5. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
6. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderung oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen ein-treten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Gemeinde Wermsdorf Kenntnis von der Änderung erlangt hat.

(2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

## § 35
## Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

## § 36
## Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

(1) Die Gemeinde Wermsdorf erhebt Vorauszahlungen auf den nach § 20 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung
1. in Höhe von 50 vom Hundert, sobald mit der Herstellung des öffentlichen Schmutzwasserkanals,
2. in Höhe von weiteren 18 vom Hundert, sobald mit der Herstellung des Klärwerks begonnen wird.

(2) Die Gemeinde Wermsdorf erhebt Vorauszahlungen auf den nach § 20 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag für die Niederschlagswasserentsorgung
1. in Höhe von 12 vom Hundert, sobald mit der Herstellung des öffentlichen Niederschlagswasserkanals,
2. in Höhe von weiteren 0 vom Hundert, sobald mit der Herstellung der Regenbecken begonnen wird.

Soweit die Niederschlagswasserentsorgung über einen Kanal erfolgt, der auch Schmutzwasser führt, gilt Absatz 1 Nummer 1.
(3) Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.
(4) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Voraus-zahlende nicht Beitragsschuldner wird.
(5) § 22 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

## § 37
## Ablösung des Beitrags

(1) Die erstmaligen Teilbeiträge für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung im Sinne von § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1 bis 3 können vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
(2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen der Gemeinde Wermsdorf und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, dem Wohnungseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.
(3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 21 Abs. 5, §§ 31 und 32) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen der erstmaligen Teilbeiträge unberührt.
(4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

## § 38
## Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die jeweilige Teilbeitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

# 5. Teil - Abwassergebühren
## 1. Abschnitt: Allgemeines

## § 39
## Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Wermsdorf erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen der zentralen Schmutzwasserentsorgung und für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, als Grundgebühr und als Einleitungsgebühr und für die Teilleistungen Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen als Entsorgungsgebühr, und für sonstiges Abwasser.

## § 40
## Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
(2) Gebührenschuldner für die Abwassergebühr nach § 46 Abs. 2 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
(3) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

## 2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

### § 41
### Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung (Einleitungsgebühr)

(1) Die Abwassereinleitungsgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1).
(2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3 bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

### § 42
### Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 50 Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch (Frischwassermaßstab),
2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

(2) Auf Verlangen der Gemeinde Wermsdorf hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
(3) Soweit die Wassermenge nach Absatz 1 nicht gemessen wurde, oder das Messgerät offensichtlich falsch anzeigt, oder die zulässige Verkehrsfreigrenze des Messgerätes überschritten ist, ist die Gemeinde Wermsdorf zur Schätzung der Abwassermenge nach folgenden Maßgaben berechtigt:
1. unter Verwendung des Durchschnittsverbrauches des letzten fehlerfreien Abrechnungszeitraumes oder
2. unter Verwendung des für den Ortsteil im Abrechnungsjahr ermittelten Durchschnittsverbrauches pro Einwohner.
   Absatz 3 Nummer 1 wird vorrangig angewendet.

### § 43
### Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

(1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassereinleitungsgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt.
(2) Der Nachweis soll durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft, zur Gartenbewässerung oder Schwimmbeckenfüllung verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3, ausgeschlossen ist.
(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 $m^3$/Jahr und
2. je Vieheinheit Geflügel 5 $m^3$/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 - BGBl. I S. 230 - , zuletzt geändert durch Artikel 231 der Verordnung vom 31.08.2015 - BGBl. I S. 1474 -) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 42 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vor-übergehend aufgehalten hat, mindestens 20 cbm/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.
(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

## 3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung

### § 44
### Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.
(2) Maßstab für die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche. Versiegelte Grundstücksflächen sind:
1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen,

soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

### § 45
### Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche

(1) Die versiegelte Grundstücksfläche beträgt im Einzelnen:
1. für Grundstücke, im Bereich eines Bebauungsplans, die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl,
2. für Grundstücke, soweit deren zulässige Nutzung nicht unter Nr. 3 fällt, im unbeplanten Innenbereich und für Grundstücke für die ein Bebauungsplan keine Grundflächenzahl festsetzt, und die mit Gebäuden oder baulichen Anlagen bebaubar sind, die zulässig sind
   a) in Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten: 0,2
   b) in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten: 0,4
   c) in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten: 0,6
   d) in Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten: 0,8
   e) in Kerngebieten: 1,0.
3. Im Übrigen:
   a) für Sport- und Festplätze, Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe: 0,5
   b) für Außenbereichsgrundstücke, soweit sie nicht unter a) fallen: 0,8
   c) für Grundstücke, deren Bebaubarkeit sich nicht nach 2. a) bis 2. e) bestimmen lässt (diffuse Bebauung): 0,6.

Zur Berechnung der Grundstücksfläche ist § 24 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.
(2) Ist im Einzelfall die versiegelte Grundstücksfläche (§ 44 Abs. 2) kleiner als die nach Absatz 1 errechnete, so ist diese der Gebührenerhebung auf Antrag des Grundstückseigentümers zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall die versiegelte Fläche größer als die nach Absatz 1 errechnete, so ist diese der Gebührenerhebung zugrunde zu legen.
(3) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Fläche (Absätze 1

und 2) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so ist auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers im Einzelfall die Abwassergebühr angemessen zu kürzen. Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise, andauernd oder zeitweise nicht in die öffentliche Abwasseranlage entwässert werden, zu berücksichtigen. § 43 Abs. 4 gilt entsprechend.

## 4. Abschnitt: Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

### § 46
### Gebührenmaßstab für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

(1) Für Abwasser, das aus privaten Kleinkläranlagen oder privaten abflusslosen Gruben entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.
(2) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
(3) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassereinleitungsgebühr nach der entsprechend §§ 42 und 43 ermittelten Abwassermenge.
Dies gilt auch für Überläufe von privaten Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern.

## 5. Abschnitt: Abwassergebühren

### § 47
### Höhe der Abwassergebühren

(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Einleitungsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird **3,62 €/m³** Abwasser.
(2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird **0,22 €/m²** versiegelter Grundstücksfläche.
(3) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben wird die Gebühr zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.
(4) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen wird die Gebühr zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.
(5) Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind (dezentrale Entsorgung), beträgt die Einleitungsgebühr **0,32 €/m³** Abwasser.

## 6. Abschnitt: Starkverschmutzer

### § 48
### Starkverschmutzerzuschläge und Verschmutzungswerte

(1) Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.
(2) Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

## 7. Abschnitt: Grundgebühr

### § 49
### Grundgebühren

(1) Neben der Einleitungsgebühr nach § 41 Abs. 1 und § 46 Abs. 3 wird für die Teilleistungen der zentralen Schmutzwasserentsorgung und für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eine Grundgebühr für baulich genutzte und an die Abwasseranlage angeschlossene Grundstücke pro Wohneinheit (WE) oder Wohneinheitengleichwerte (WE-GW) erhoben.
(2) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Zahl der an die Abwasserentsorgung angeschlossenen Wohneinheiten (WE).
(3) Die Grundgebühr beträgt je Trinkwasseranschluss und Wohneinheit
1. für die zentrale Entsorgung nach § 41 Abs. 1 **5,30 €** pro Monat,
2. für die dezentrale Entsorgung nach § 46 Abs. 3 **5,30 €** pro Monat.

Dies gilt unabhängig von der Menge des Abwasseranfalls bei ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken.
(4) Für öffentliche, gewerbliche und andere Grundstücke, in denen sich keine Wohneinheiten (WE) befinden oder für die eine gemischte Nutzung zu wohnlichen und anderen Zwecken vorliegt oder die ganz oder teilweise eine nichtöffentliche Wasserversorgung nutzen, erfolgt die Umrechnung in Wohneinheiten nach Wohneinheitengleichwerten (WE-GW), wobei ein WE-GW einem Abwasseranfall pro Jahr <= 100 m³ entspricht.
(5) Die Aufteilung eines Grundstückes in Wohneinheiten und Wohneinheitengleichwerte kann im Übrigen durch separate Wasserzähler nachgewiesen werden.
(6) Als Wohneinheit im Sinne dieser Satzung gilt jede in § 48 Abs. 1 und 3 der Sächsischen Bauordnung definierte Wohnung.

## 8. Abschnitt: Gebührenschuld

### § 50
### Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
(2) Die Gebührenschuld entsteht
1. in den Fällen des § 47 Abs. 1, 2 und 5 und des § 49 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und
2. in den Fällen des § 47 Abs. 3 und 4 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers.

(3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 Nummer 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

### § 51
### Vorauszahlungen

Jeweils zum 31. März, 30. Juni und 30. September eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Viertel der Gebühr nach Maßgabe des Vorjahres zugrunde zulegen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr ge-schätzt.

## 6. Teil - Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

### § 52
### Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Gemeinde Wermsdorf anzuzeigen:
1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
3. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,
4. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald die Gemeinde Wermsdorf den Grundstückseigentümer dazu auffordert.

Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.
(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde Wermsdorf anzuzeigen:
1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 42 Abs. 1 Nr. 2),
2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3) und
3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 Nr. 3).

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde Wermsdorf mitzuteilen:
1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
3. Erweiterungen oder Änderungen der Nutzung des Grundstücks, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung, insbesondere der Grundgebühren, ändern.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

### § 53
### Haftung der Gemeinde Wermsdorf

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde Wermsdorf nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.
(3) Im Übrigen haftet die Gemeinde Wermsdorf nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

### § 54
### Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

(1) Die Gemeinde Wermsdorf kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen an-ordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage wiederherzustellen.
(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde Wermsdorf von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

### § 55
### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde Wermsdorf überlässt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
4. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet,
5. entgegen § 7 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde Wermsdorf in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Gemeinde Wermsdorf herstellen lässt,
7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde Wermsdorf herstellt, benutzt oder ändert,
8. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
9. die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Gemeinde Wermsdorf herstellt,
10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine private Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
12. entgegen § 18 Abs. 1 die private Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
13. entgegen § 52 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde Wermsdorf nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 52 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
(3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

## 7. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 56
### Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 57
### In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Abwassersatzung vom 16.12.2005, die 1. Satzungsänderung vom 03.12.2010 und die 2. Satzungsänderung vom 14.12.2012 außer Kraft.

Wermsdorf, den 11.12.2015

*Matthias Müller*
*Bürgermeister*

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Mitteilungen/Informationen

### Öffentliche Zustellung

Für die Firma UniCeram GmbH, Am Kirchberg 1, 04779 Wermsdorf OT Lampersdorf, liegt in der Gemeindeverwaltung Wermsdorf, Altes Jagdschloß 1, Zimmer 9, 04779 Wermsdorf, folgender Gewerbesteuerbescheid zur Abholung bereit:
Buchungszeichen: 5.0101.000128.4
Gewerbesteuerfestsetzung 2013.
Zustellungsversuche durch die Post sind ergebnislos geblieben. Der vorbezeichnete Bescheid wird deshalb nach § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt und kann innerhalb zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Zustellung gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter im o. g. Zimmer abgeholt werden.

*Matthias Müller*
*Bürgermeister*

Die nächste Ausgabe erscheint am:
**Mittwoch, dem 20. Januar 2016**

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen:
**Mittwoch, der 6. Januar 2016**

## Das Liegenschaftsamt informiert

### Baugrundstücke in Wermsdorf und Umgebung

**Baugrundstück in Wermsdorf**

Lage:
04779 Wermsdorf,
Glöcknerstraße
Gemarkung:
Wermsdorf
Flurstücksnummer:
59/5
Grundstücksgröße:
672 qm
Eigentümer:
Gemeinde Wermsdorf
Kaufpreis:
nach geltendem
Bodenrichtwert für Bauland
(derzeitig 25,00 EUR/ qm)

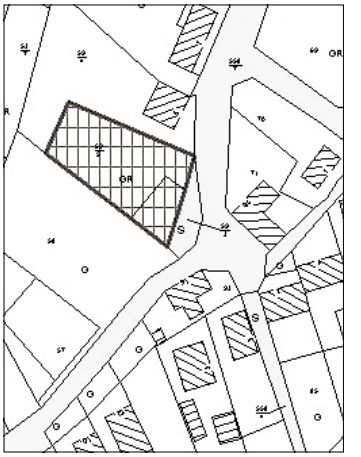

*Glöcknerstraße, Wermsdorf*

Objektbeschreibung:
Das Grundstück hat einen regelmäßigen Zuschnitt und wird derzeitig als Grünfläche genutzt. Es ist als Eigenheimstandort geeignet.

**Baugrundstück in Liptitz**

Lage:
04779 Wermsdorf/
OT Liptitz, Blumenstraße
Gemarkung:
Liptitz
Flurstücksnummer:
12/4
Grundstücksgröße:
796 qm
Eigentümer:
Gemeinde Wermsdorf
Kaufpreis:
nach geltendem Bodenrichtwert für Bauland (derzeitig 10,00 EUR/ qm)

Objektbeschreibung:
Das Grundstück hat einen regelmäßigen Zuschnitt und wird derzeitig als Grünfläche genutzt. Es ist als Eigenheimstandort geeignet.

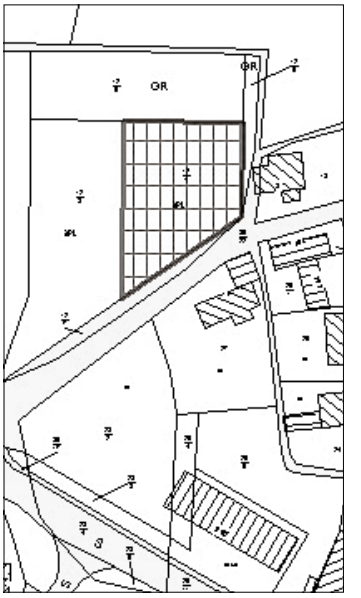

*Blumenstraße, Liptitz*

**Eigentumswohnungen in Calbitz**

Lage:
04779 Wermsdorf/OT Calbitz,
Kötitzer und Böhlaer Straße
Gemarkung: Calbitz
Flurstücksnummer:
Wohnungsgröße:
51,4 qm / 57,4 qm
Eigentümer:
Gemeinde Wermsdorf
Kaufpreis:
22.600 EUR bis 24.600 EUR
(je nach Lage und Ausstattung)

Objektbeschreibung:
Es handelt sich um 10 Eigentumswohnungen, welche im Paket aber auch einzeln verkauft werden.

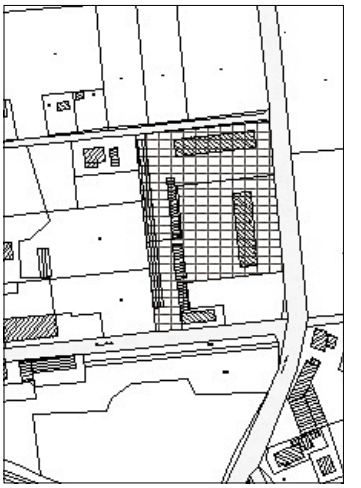

*Kötitzer u. Böhlaer Straße, Calbitz*

Im Wohnblock der Kötitzer Straße stehen 4 Wohnungen zum Verkauf. Drei der Wohnungen sind 3-Raum-Wohnungen und haben eine Größe von 57,4 qm, die vierte ist eine Zweiraumwohnung mit einer Größe von 47,4 qm. Die Wohnbereiche wurden 1994 teilweise saniert.
Im Wohnblock Böhlaer Straße stehen 6 Wohnungen zum Verkauf. Die Wohnungen haben alle eine Größe von 51,4 qm und sind Zweiraumwohnungen. Zwei der Wohnungen wurden 2009 und 2012 umfassend saniert.

**Verkauf ehemaliges Schulgebäude in Mahlis**

Objekt:
ehemaliges Schulgebäude
Standort / Lage:
04779 Wermsdorf/OT Mahlis,
Karl-Marx-Straße 6

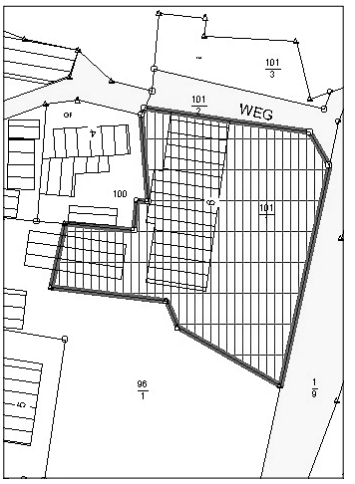

*Karl-Marx-Straße, Mahlis*

Objektbeschreibung:
Leerstehendes ehemaliges Schulgebäude
Der Grund und Boden befindet sich im Eigentum der Kirche. Die Verkaufsbereitschaft der Kirche liegt vor.
Baujahr: 1878
Bauzustand:
sanierungsbedürftig

Nutzungsempfehlung:
Das Grundstück ist zur Wohnbebauung als auch zu gewerblichen Zwecken ausbaufähig.

**Verkaufsobjekt in Mahlis**

Lage:
04779 Wermsdorf/OT Mahlis,
Bahnhofstraße 6a
Gemarkung:
Mahlis
Flurstücksnummer:
82
Grundstücksgröße:
1.830 qm
Eigentümer:
Gemeinde Wermsdorf
Kaufpreis:
nach Gutachten

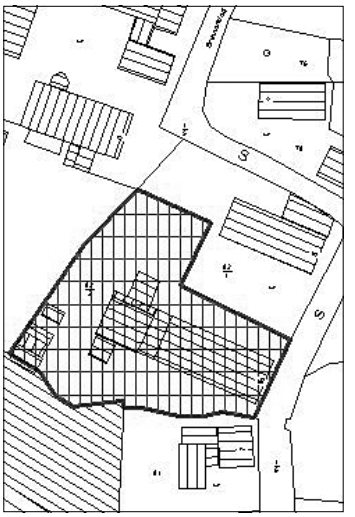
*Bahnhofstraße 6a, Mahlis*

Objektbeschreibung:
Leerstehendes ehemaliges Schulgebäude
Das Grundstück hat eine Größe von 1.830 qm.
Das aufstehende Gebäude wurde 1976 gebaut und bis November als Werkstatt für Behinderte mit 598 qm genutzt.
Im Obergeschoß der linken Haushälfte befindet sich eine Wohnung mit 86,4 qm. Diese ist vermietet. Das Objekt besitzt eine Ölheizung und ist teilweise unterkellert. Am Gebäude befindet sich ein Garagenanbau.

Haben Sie Interesse an einem Objekt, dann vereinbaren Sie mit uns einen Termin. Die Energieausweise der Objekte liegen der Gemeinde vor und können eingesehen werden.
**Kontakt für Kaufangebote oder Besichtigungstermine:**
Gemeindeverwaltung Wermsdorf- Sachgebiet Liegenschaften
Altes Jagdschloß 1
04779 Wermsdorf
Tel.: 034364 81118 Fax: 034364 81131
E-Mail: ubrich@wermsdorf.de

## Ausschreibung eines Baugrundstückes

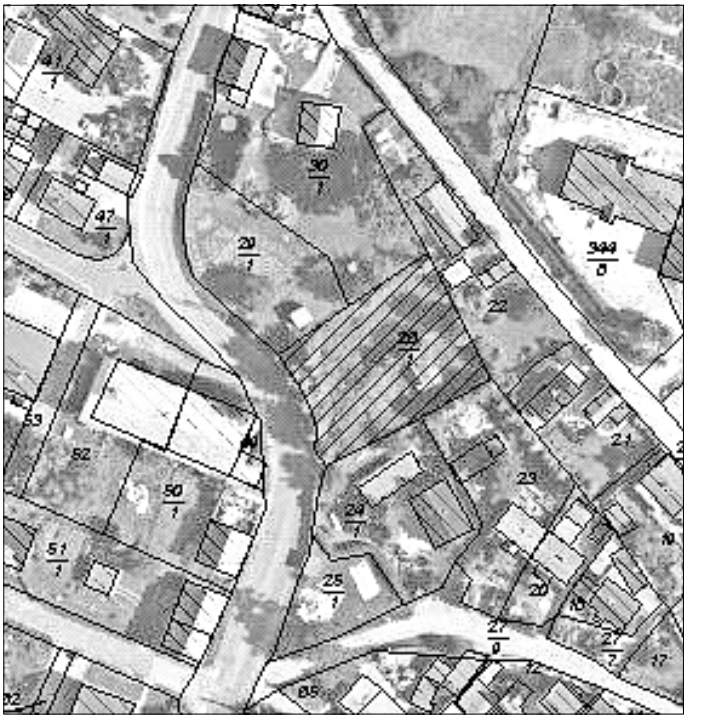

Die Gemeinde Wermsdorf veräußert das Flurstück-Nr. 26/1 der Gemarkung Gröppendorf. Das Grundstück liegt an der Mügelner Straße und ist bebaubar. Es hat eine Größe von 1.273 qm.
Kaufinteressenten werden gebeten bis zum **11.01.2016** ein schriftliches Kaufangebot in einem geschlossenen Umschlag mit der Aufschrift **„Kaufangebot für Fl.-Nr. 26/1 der Gemarkung Gröppendorf**“ in der Gemeindeverwaltung Wermsdorf, Altes Jagdschloß 1, 04779 Wermsdorf abzugeben. Das Angebot sollte den angebotenen Kaufpreis und die beabsichtigte Nutzung des Grundstückes enthalten.
Bei Fragen zur Ausschreibung wenden Sie sich bitte an Frau Ubrich. Sie erreichen Sie unter der Telefonnummer: 034364 81118 oder per E-Mail unter ubrich@wermsdorf.de.

## Sächsisches Zweistromland-Ostelbien (SZO)

### Die „enkeltaugliche Vitalregion“ startet nun durch

Der mit der Konstituierung des Vereins „Sächsisches Zweistromland-Ostelbien e. V.“ am 12. März 2014 in Schildau begonnene Prozess zur Schaffung einer neuen Förderregion im ländlichen Raum ist nunmehr abgeschlossen: Nach der Bestätigung der 2014/2015 entstandenen LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) der Region Sächsisches Zweistromland-Ostelbien vom 27. November 2015 sowie der Festlegung eines regionalen Entscheidungsgremiums und der Einrichtung eines Regionalmanagements ist das Fördergebiet nunmehr arbeitsfähig.
Der 919 kqm großen Region zwischen Großtreben und Mügeln, Schildau und Strehla mit ihren rund 77.000 Einwohnern stehen rund 14,5 Millionen EUR an Fördergeldern zur Verfügung. Unter dem speziellen Leitbild „lebenswert - naturvoll - kulturgut: Die enkeltaugliche Vitalregion“ wird das Sächsische Zweistromland-Ostelbien nunmehr bis 2020 agieren.
Für die insgesamt 13 Mitgliedskommunen, für Unternehmen, Vereine und Privatpersonen sind diese Förder-Schwerpunkte für wirtschaftliche und touristische Projekte, aber auch für infrastrukturelle Kommunal-Vorhaben sowie bauliche Unterstützung für junge Familien vorgesehen:

1. Nachhaltige Siedlungsentwicklung und dezentrale Energie
2. Ländliche Daseinsvorsorge und Mobilität
3. Regionale Wirtschaft und neue Einkommen
4. Tourismus und Kulturlandschaft
5. Regionales Engagement und überregionale Zusammenarbeit

Nun beginnt die praktische Umsetzung der LES: Zunächst wird im Januar 2016 das regionale Entscheidungsgremium tagen und der erste Aufruf zur thematischen Fördermittel-Vergabe erscheinen. Erste Fördergelder können dann sicherlich ab Frühjahr 2016 bewilligt werden.

**Kontakt zum Regionalmanagement**

| Büro MÜGELN | Büro BEILRODE |
|---|---|
| PlanerNetzwerk PLA.NET | Ostelbien-Verein |
| Claudia Glöckner, | Holger Reinboth |
| Holger Schilke | Bahnhofstraße 3c |
| Straße der Freiheit 3 | 04886 Beilrode |
| 04769 Mügeln OT Kemmlitz | Fon: 03421 718290 |
| Fon: 034362 379900 | |
| E-Mail: | |
| gloeckner@planernetzwerk.de | holger.reinboth@ planernetzwerk.de |

post@zweistromland-ostelbien.de
**www.zweistromland-ostelbien.de**

## An alle Vereine und Organisatoren!

### Termine 2016

Die Touristinformation bittet alle Veranstalter, ihre Feste und Feierlichkeiten, geplante kulturelle und sportliche Ereignisse für das Jahr 2016 so rechtzeitig wie möglich mitzuteilen. Durch Veröffentlichung der Termine im Internet sowie in Veranstaltungskalendern unserer Gemeinde wollen wir Sie bei der Bekanntmachung Ihrer Veranstaltung unterstützen. Besonders für die überregionalen Veranstaltungskalender des Tourismusverbandes sowie des Landkreises benötigen wir die Termine noch in diesem Jahr. Sollten bereits gemeldete Termine im Laufe des Jahres geändert werden, bitten wir um Mitteilung, damit es zu keiner Falschveröffentlichung kommt.

Touristinformation Wermsdorf,
Altes Jagdschloss 1, 04779 Wermsdorf
Tel.: 034364 81132, Fax: 034364 81131
E-Mail: info@wermsdorf.de, www.wermsdorf.de

IMPRESSUM

**DER COLLM-BOTE**

Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Wermsdorf mit ihren Ortsteilen Calbitz, Collm, Gröppendorf, Lampersdorf, Liptitz, Luppa, Mahlis, Malkwitz, Wadewitz, Wiederoda und vom Abwasserzweckverband „Oberes Döllnitztal“

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal im Monat und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.

- Herausgeber: Gemeinde Wermsdorf, 04779 Wermsdorf, Altes Jagdschloss 1, Telefon: (034364) 8110, E-Mail: collmbote@wermsdorf.de
- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
  Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
  Gemeindeverwaltung Wermsdorf, Bürgermeister Matthias Müller
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
  Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0 vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Preisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel-Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## Neue Bücher in der Zentralbibliothek Wermsdorf

Eine kleine Auswahl neu in den Bestand aufgenommener Bücher werden hier kurz vorgestellt.

**Sabine Ebert: 1815 - Blutfrieden: Roman**
Deutschland im Herbst 1813: Als Napoleon in der Völkerschlacht bei Leipzig geschlagen wird, ist er noch lange nicht besiegt, und niemand ahnt, dass es mehr als anderthalb Jahre dauern soll, bis er 1815 bei Waterloo endgültig bezwungen wird …

**Michel Houellebecq: Unterwerfung: Roman**
Das Buch handelt vom Zusammenprall der Kulturen und stellt Fragen zum Verhältnis von Orient und Okzident, von Judentum, Islam und Christentum - Fragen, die heute so relevant sind wie nie …

**Janice Jakait: Tosende Stille: Eine Frau rudert über den Atlantik und findet sich selbst.** EINE FRAU. EIN BOOT. EIN OZEAN. Im November 2011 sticht die damals 34-jährige Janice Jakait in Portugal in See. Ihr Ziel: als erste Deutsche den Atlantik in einem Ruderboot zu überqueren - allein, nur mit Muskelkraft und viel zu wenigen Zigaretten im Seesack …

**Kate Hamer: Das Mädchen, das rückwärts ging: Roman**
Eine Mutter, die nach ihrer Tochter sucht, und ein Kind, das seinen eigenen, ungewöhnlichen Weg gehen muss …

**Hans Joachim Schädlich: Narrenleben: Roman**
Über historische Narren und ihre Zeit - ein meisterhaft verdichteter, im Kleinen das Große zeigender Roman über Macht und Moral, Abhängigkeit und Selbstachtung …

> David Lagercrantz: … nach Stieg Larrsson … Verschwörung: Roman
> Dominique Horwitz: Tod in Weimar: Kriminalroman
> Lenz Koppelstätter: Der Tote am Gletscher
> Peter Gerdes: Ostfriesische Verhältnisse: Kriminalroman
> Ina Knobloch: Farina - Der Parfümeur von Köln: Historischer Roman
> Frauke Scheunemann: Ziemlich unverbesserlich: Eine Familienkomödie
> Nicola Förg: Glück ist nichts für Feiglinge: Roman
> Catharina Ingelman-Sundberg: Jetzt kriegt jeder was ab: Roman
> Ralf „Linus“ Höke: Shades of häh?
> Margot Kässmann: Im Zweifel glauben: Worauf wir uns verlassen können
> Gregor Gysi: Ausstieg Links? Eine Bilanz
> Falk Strikat: Ich kam, sah und intubierte: Wahnwitziges und Nachdenkliches aus dem Leben eines Notarztes
> Christian Firus: Verabredung mit dem Glück: So stärken Sie ihre seelische Widerstandskraft
> Gill Hasson: Achtsamkeit: Wie Sie ihre Gedanken schweigen lassen
> Martin Kintrup: Vegan für Faule
> Tracey Turner: 100 Erfindungen, die die Welt verändert haben
> Jason Frey: Star Wars in 100 Szenen

**Die Bibliothek ist vom 22.12. bis 31.12.2015 geschlossen!**

**Frohe Weihnachtsfeiertage und einen guten Start in das neue Jahr!**

## Mitteilung an alle Abwassergebührenpflichtigen in den Ortsteilen Luppa, Calbitz, Malkwitz und Collm, Lampersdorf

## Ablesung der Trinkwasserzähler am Jahresende

Sehr geehrte(r) Gebührenpflichtige(r),
wie in den vergangenen Jahren – und dies hat sich bewährt – möchten wir Sie als Gebührenzahler der o. g. Ortsteile wieder bitten, für die Abwassergebührenabrechnung 2015 die Ablesung der Trinkwasserzähler selbst vorzunehmen. Sie werden gebeten, den Zählerstand Ihres Trinkwasserzählers als auch den des eventuell eingebauten Zwischenzählers am 31.12.2015 abzulesen und diese(n) der Gemeindeverwaltung Wermsdorf durch Rücksendung dieses Schreibens (per Post, per Fax 034364/811-31, durch Einwurf in unseren Briefkasten oder per E-Mail unter stefan@wermsdorf.de) bis **spätestens 15.01.2016** mitzuteilen, da sonst der Verbrauch geschätzt werden muss. Wir bitten Sie auch als evtl. Mieter(in) diese Ablesung in Vertretung für Ihren Vermieter als Gebührenzahler vorzunehmen.

Bitte beachten Sie, dass eine telefonische Mitteilung des Zählerstandes/der Zählerstände aufgrund von Übermittlungsfehlern nicht möglich ist.

Zähler-Nr.: ..... Name: .....

Zählerstand: .....m³ Vorname: .....

Straße, Hsnr.: .....

* Zwischenzähler-Nr.: ..... Ortsteil: .....

* Zählerstand: .....m³ abgelesen am: .....

Unterschrift des Ablesers: ……...

* Bitte beachten Sie, dass keine automatische Absetzung der Trinkwassermenge des Zwischenzählers vom Gesamtjahresverbrauch 2015 erfolgt. Es können nur die hier vorliegenden Anträge für das Abrechnungsjahr 2015 berücksichtigt werden. Reichen Sie ggfs. Ihren Antrag für 2015 mit diesem Ablesezettel ein. Anträge auf Absetzung sind jährlich formlos oder anhand des dafür eingerichteten Formulars (unter www.wermsdorf.de „Formularservice“) entsprechend der für die Ortsteile gültigen Abwassersatzungen in der Gemeindeverwaltung Wermsdorf einzureichen.

Zählerwechsel im Jahr 2015

Ausbaudatum: .....

Zählerstand bei Ausbau: .....m³

Nr. des ausgebauten Zählers: .....

Wir weisen darauf hin, dass die Selbstablesung der Trinkwasserzähler alle Abwassergebührenzahler in den **Ortsteilen Luppa, Calbitz, Malkwitz und Collm, Lampersdorf** betrifft.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

## Die Seniorenbetreuung sagt Danke

***„Wir sehen aufs alte Jahr zurück und haben neuen Mut. Ein neues Jahr, ein neues Glück, die Zeit ist immer gut.“***

Auf diesem Weg möchte ich mich bei allen Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Wermsdorf und allen Ortsteilen für das entgegengebrachte Vertrauen herzlich bedanken.

Ein Dankeschön geht auch an alle, die uns zu unseren Seniorennachmittagen und Festen unterstützt haben. Ein ganz besonderer Dank geht an das Reisebüro Gohlke für die Organisation unserer Seniorenfahrten.

Ich wünsche allen Seniorinnen und Senioren besinnliche Weihnachten und für das neue Jahr alles Gute, viel Gesundheit und Wohlergehen.

*Ihre Seniorenbetreuerin*
*Heike Rode*

# Informationen aus der Schule

## Wer will fleißige Handwerker seh’n ...?

In den Herbstferien beschäftigten sich die Kinder des ASB-Hortes Posthörnchen in Wermsdorf mit einem ganz besonderen Handwerk.
Bereits zum zweiten Mal hatten wir die Korbmacherin Frau Lommatzsch zu uns eingeladen, um mit uns gemeinsam Körbe zu flechten. Aus vielen verschiedenen und zur Jahreszeit passenden Grundformen konnten sich die Kinder ein Motiv zum Gestalten auswählen.
Einige Kinder wussten schon sehr gut Bescheid und legten sofort mit der Arbeit los.
Andere schauten sich erst einmal um und machten sich mit der Technik des Korbflechtens vertraut. Aber schnell ging auch ihnen die Arbeit leicht von der Hand.

So entstanden unter der Anleitung von Frau Lommatzsch, die sich aufgrund der großen Beteiligung noch Verstärkung mitgebracht hatte, mit viel Geschick und Geduld wieder wunderschöne Körbe.

Stolz präsentierten die Kinder ihre Kunstwerke, die Eltern und die Erzieher waren begeistert.

*Marion Moser*
*Erzieherin*

# Informationen der Vereine

## Die Aktivitäten der Jugendfeuerwehr Wermsdorf

Unsere Jugendabteilung der Feuerwehr traf sich zum alljährlichen Umwelttag am Tiefen Teich. Dort fanden wir reichlich weggeworfenen und illegal entsorgten Müll. Wir stellten fest, dass der allgemeine Treffpunkt von Jugendlichen auffallend mit Zigarettenkippen übersät war.
Dies gab uns eine gute Grundlage über das Jugendschutzgesetz zu plaudern. Auch bemerkten wir, dass sich eine Müllentsorgung dort vor Ort schwierig gestaltet, da wir keinen Müllbehälter feststellen konnten. Erfolgreich konnten wir 3 Säcke mit Müll füllen, natürlich mit Schutzausrüstung, und überließen diese dem Bauhof zur ordnungsgemäßen Entsorgung.

Weitere Dienste bestanden im Besuch der Atemschutzstrecke Torgau, wo wir uns mit halber Schutzausrüstung in den „Tunneln“ testen durften. Wir schauten bei der Fa. Eskildsen nach dem Brandschutz und testeten unsere Schwimm- und Tauchleistungen im Platsch.
Zur 125-Jahr-Feier der Feuerwehr Wermsdorf zeigten wir ein kleines Programm und unterstützten die Kameraden der Einsatzabteilung. Zur Ausbildung gehörten noch Erste Hilfe, Knoten- und Technikkunde. Dabei durfte natürlich die Schlauchbootausbildung nicht fehlen. Im Zeltlager Schmannewitz gaben alle ihr Bestes, besonders beim Baden.
Weiterhin feierte die Landesjugendfeuerwehr Sachsen in diesem Jahr ihr 25-jähriges Bestehen und lud alle Jugendfeuerwehren in den Belantis Vergnügungspark Leipzig ein. Wir waren dabei, am 24.10.2015. Mit unserem ELW und einem PKW ging es nach Leipzig zum großen Treffen. Dort schreckten wir weder vor der Wasserrutsche in der Pyramide noch vor der Achterbahn Huracan zurück.
Der Wettergott war uns sehr wohl gesonnen und verwöhnt uns mit reichlich Sonne. Als wir gegen 17.00 Uhr die Heimreise antraten, waren wir erschöpft aber glücklich. Mit Stolz können wir berichten, dass drei Kameraden unserer Jugendabteilung in die Einsatzabteilung gewechselt sind.
Unsere Dienste finden jeden zweiten Donnerstag, 17:00 Uhr, statt. Wer Interesse hat und 8 Jahre alt ist, kann sich nach regelmäßiger Teilnahme an drei Ausbildungsdiensten entscheiden, ob er einsteigen möchte.

Do., 07.01. Arbeits-, Gesundheits- und Unfallschutz in der Feuerwehr
Do., 21.01. Eisrettung - Was kann ich tun/Welche Möglichkeiten habe ich
Do., 04.02. Technische Hilfe - Was ist das
Do., 18.02. Geräte- und Fahrzeugkunde
Do., 03.03. Erste Hilfe - Wie kann ich helfen
Do., 17.03. Funkausbildung und Orientierung im Gelände

*Jugendwart Ingo Kirsten*
*ff_wermsdorf@feuerwehren-wermsdorf.de*

## Sprech- und Öffnungszeiten

### Gemeindeverwaltung Wermsdorf

Montag geschlossen
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
**Tel.:** 034364 811-0
**E-Mail:** info@wermsdorf.de, www.wermsdorf.de

Das **Einwohnermeldeamt** hat an folgenden Samstagen von 9.00 - 11.00 Uhr für Sie geöffnet: **16.01.2016, 20.02.2016 und 19.03.2016**. Außerhalb der bekannten Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache auch Termine möglich.

### Touristinformation Wermsdorf

Altes Jagdschloß 1, 04779 Wermsdorf
**Tel.:** 034364 81132
**E-Mail:** info@wermsdorf.de

**Oktober - April**
Montag - Freitag 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

**Achtung!** Die Touristinformation ist **vom 21.12.2015 bis 04.01.2016** geschlossen.

### Zentralbibliothek Wermsdorf

im Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH
Gebäude 63 (ehemals Poliklinik)/Krankenhausverwaltung

Montag 10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Dienstag 10.00 - 14.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag 10.00 - 13.00 Uhr

Telefon: 034364 62251
Fax: 01212-5-1673-8546
E-Mail: bibliothek_wermsdorf@kh-hubertusburg.de

**Achtung!** Die Bibliothek ist **vom 22.12. bis 31.12.2015** geschlossen!

### Polizeiposten Wermsdorf

**Telefon:** 034364 88380
Dienstag 10.00 - 14.00 Uhr
Donnerstag 13.00 - 18.00 Uhr

### Abwasserzweckverband „Oberes Döllnitztal“

**Mügeln - Ortsteil Glossen, Mügelner Landstraße 4**
(ehemaliges Verwaltungsgebäude der Gemeinde)

zu folgenden **Geschäftszeiten:**
Montag: geschlossen - nach Vereinbarung
Dienstag: 09:00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr
Mittwoch: geschlossen - nach Vereinbarung
Donnerstag: 09:00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 09:00 - 12.00 Uhr

**Telefon:**
Frau Röber 034362 2384-11 c.roeber@azvmuegeln.de
Frau Haubold 034362 2384-10 e.haubold@azvmuegeln.de
Herr Wache 034362 2384-12 th.wache@azvmuegeln.de
**Fax:** 034362 238414

### Vertragsärztlicher Notfalldienst

Bei der **Vermittlung von Hausbesuchen** muss der Patient bei der Vermittlung für den vertragsärztlichen **Notfalldienst unter 116117** anrufen und den für den Patienten diensthabenden Arzt erfragen.
Zu den **Zeiten des vertragsärztlichen Notfalldienstes**
- an Werktagen von 19.00 bis 7.00 Uhr,
- mittwochs und freitags ab 14.00 Uhr,
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen rund um die Uhr

wird **ein diensthabender Arzt** die in dringenden Fällen erforderlichen Hausbesuche im Notfalldienstbereich durchführen.
An den Wochenenden finden regulär Sprechstunden statt.
Die Sprechzeiten können in der entsprechenden Arztpraxis erfragt werden.
**Für lebensbedrohliche Zustände**, wie Bewusstlosigkeit, heftiger Brustschmerz, schwere Atemnot, bei starken Blutungen sowie schweren Unfällen **ist der Rettungsdienst** zuständig und rund um die Uhr **über den Notruf 112** bei Bedarf **zu erreichen.**

## Veranstaltungen

### Führungen im Schloss Hubertusburg während der Weihnachtsferien und an den Feiertagen zu Weihnachten und Neujahr

Samstags, sonntags und feiertags
- Öffentliche Führungen zur Schlossgeschichte
  11:30 Uhr, 14:00 Uhr und 15:00 Uhr
- Kleine Führung in der Sonderschau zur Königlichen Tafel, zur Königlichen Hochzeit und zu Kochkunst und Gewürze im 17. Jahrhundert
  13:00 Uhr

An den Weihnachtsferientagen (Wochentags)
- Öffentliche Führungen zur Schlossgeschichte
  13:30 Uhr

Auf Wunsch stehen wir zu wunschgemäßen Zeiten an allen genannten Tagen für Schlossführungen zur Verfügung. Dies gilt auch für den Vormittag und den frühen Nachmittag des Heiligen Abends und des Silvestertages.
Anfragen, Informationen, Reservierungen:
Telefon: 015777167914 - für die Gästeführer Martina-Elvira Lotzmann
E-Mail: koenigliche.jagdresidenz@gmail.com
www.freundeskreis-hubertusburg.de
www.wermsdorf-hubertusburg.de

## Veranstaltungen in der Gemeinde Wermsdorf Dezember 2015/Januar 2016

| Datum | Veranstaltung | Ort | Veranstalter |
|---|---|---|---|
| | | **DEZEMBER** | |
| **24.12.2015**<br>10:00 Uhr | **Der Weihnachtsmann kommt zu den Kleinen** | Malkwitz | **Heimatverein „Traditionspflege Malkwitz“ e. V.**<br>Herr Leuschner<br>heimatverein@malkwitz-sachsen.de<br>www.malkwitz-sachsen.de |
| **24.12.2015**<br>10:00 Uhr | **Der Weihnachtsmann kommt zu den Kleinen** | Calbitz | **Heimatverein Calbitz e. V.**<br>Frau Abert<br>elfrun-abert@gmx.de<br>www.calbitz.de |
| | | **JANUAR 2016** | |
| **09.01.2016**<br>17:00 Uhr | **Neujahrskonzert:**<br>**Kammerorchester Meißen**<br>„Vom Barock bis in die Neuzeit - musikalische Kleinode aus Europa“ | Ovalsaal, Schloss Hubertusburg | **Freundeskreis Schloss Hubertusburg e. V.**<br>Tel.: 0157 77167914<br>koenigliche.jagdresidenz@gmail.com<br>www.freundeskreis-hubertusburg.de |
| **11.01.2016**<br>19:00 Uhr | **Kraftfahrerschulung** | „Lämmchen“, Calbitz | **Heimatverein Calbitz e. V.**<br>Frau Abert<br>elfrun-abert@gmx.de<br>www.calbitz.de |

## Neujahrskonzert am 09.01.2016

Der Freundeskreis Schloss Hubertusburg lädt am 9. Januar 2016 um 17:00 Uhr zum Neujahrskonzert 2016 mit dem **Kammerorchester Meißen** in den Ovalsaal des Schlosses Hubertusburg ein. Motto des Konzertes: **“Vom Barock bis in die Neuzeit - musikalische Kleinode aus Europa”**
Karten sind in der Touristinformation Wermsdorf und in der Hubertusburg (In der Zeit der öffentlichen Führungen) zum Preis von 13,00 EUR/10,00 EUR ermäßigt erhältlich.

Restkarten und alle reservierten Karten gibt es an der Abendkasse zum Preis von 15,00 EUR.

Touristinformation Wermsdorf Tel.: 034364 81132 (Vom 21.12.2015 bis 04.01.2016 geschlossen!)

Weitere Informationen:
Telefon: 0157 7716 7914
E-Mail: koenigliche.jagdresidenz@gmail.com
www.freundeskreis-hubertusburg.de
www.wermsdorf-hubertusburg.de

## Kraftfahrerschulung

Der Heimatverein Calbitz e. V. lädt am **Montag, dem 11. Januar 2016, 19:00 Uhr** zur Kraftfahrerschulung im Vereinshaus „Lämmchen“ ein.

Referent: Herr Frank Boden, Oschatzer Fahrschullehrer und Vorsitzender der Verkehrswacht

Für einen Imbiss und Getränke ist bestens gesorgt. Unkostenbeitrag: 1,00 Euro

*Heimatverein Calbitz e. V.*

Zeit sparen – Familienanzeigen *ONLINE:*
**www.familienanzeigen.wittich.de**

## Erinnerung an die Wintermodenschau für Senioren

Wir möchten Sie noch einmal an unsere **Wintermodenschau** für die Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Wermsdorf und aller Ortsteile im Begegnungszentrum des Alten Jagdschloßes in Wermsdorf am **20.01.2016, um 14:00 Uhr** erinnern. Ein Unkostenbeitrag für Kaffee und Kuchen von **2,50 € pro Person** wird zu Beginn der Veranstaltung erhoben.
Anmeldungen können bis **08.01.2016** telefonisch unter 034364 81129 oder mit der unten stehenden Teilnahmebestätigung entgegengenommen werden.
**Die Teilnahme ohne vorherige Anmeldung ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich!**

**Teilnahmebestätigung**
Ich nehme an der Modenschau am 20.01.2016 in Wermsdorf teil.

Name, Vorname: ……..

Straße: ……..

Ort: ……..

Unterschrift: ……..

*Ihre Seniorenbetreuerin Heike Rode*

Anzeige

# Geburtstage

## Herzliche Glückwünsche unseren Seniorinnen und Senioren im Januar 2016

**Wermsdorf mit Reckwitz**

| | | |
|---|---|---|
| Frau Hildegard Jacob | am 02.01. | zum 75. Geburtstag |
| Herr Peter Maul | am 02.01. | zum 80. Geburtstag |
| Herr Johann Faust | am 04.01. | zum 75. Geburtstag |
| Frau Ilse Hanns | am 07.01. | zum 75. Geburtstag |
| Herr Helmut Scholz | am 25.01. | zum 80. Geburtstag |
| Frau Christa Seidlitz | am 29.01. | zum 80. Geburtstag |

**Collm**

| | | |
|---|---|---|
| Frau Elvira Lorenz | am 05.01. | zum 80. Geburtstag |
| Frau Brigitte Winkler | am 26.01. | zum 75. Geburtstag |

**Lampersdorf**

| | | |
|---|---|---|
| Herr Horst Schreiber | am 01.01. | zum 75. Geburtstag |
| Herr Horst Odrich | am 17.01. | zum 75. Geburtstag |

**Liptitz**

| | | |
|---|---|---|
| Herr Jürgen Schönberg | am 08.01. | zum 70. Geburtstag |

**Wiederoda**

| | | |
|---|---|---|
| Frau Gertrud Jerratsch | am 12.01. | zum 85. Geburtstag |

**Luppa**

| | | |
|---|---|---|
| Frau Marianne Theile | am 28.01. | zum 80. Geburtstag |

**Mahlis**

| | | |
|---|---|---|
| Herr Dietmar Köhler | am 26.01. | zum 70. Geburtstag |

**Malkwitz**

| | | |
|---|---|---|
| Frau Ruth Käfer | am 10.01. | zum 75. Geburtstag |

Anzeigen